Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

BV Sachsen-Anhalt e. V. · Maxim-Gorki-Str. 13 · 39108 Magdeburg, Tel. 0391/73969-0 Fax. 0391/73969-33

Wochenbrief

Nr. 04 vom 28.01. bis 03. Februar 2021 Redaktionsschluss: 03.02.2021, 11.00 Uhr

Brief an Ministerin Dalbert zur TA Luft und Beratungen auf Bundesebene

Strukturwandel Mitteldeutsches Revier – Auftaktveranstaltung der Arbeitsgruppe „Treibhausgasneutrale Energiewirtschaft und Umwelt“

Markstammdatenregister – Meldepflicht bis 31.1.2021

Newsletter zur Landtagswahl

Wolfsrisse und Arbeit des Wolfskompetenzzentrum

Vorträge der Tagung „Pflanzenbau aktuell“, vom 27.01.2021 veröffentlicht

Medienkampagne zum Aktionsprogramm Insektenschutz

Corona Hilfen → Überbrückungshilfe III

Einreise aus Virusvarianten-Gebieten: Neue Coronavirus- Schutzverordnung

An- und Heimreise rumänischer Saisonkräfte sowie Quarantäneregelungen in Rumänien

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Brief an Ministerin Dalbert zur TA Luft und Beratungen auf Bundesebene

(Marcus Rothbart) In der vergangenen Woche hat sich der Bauernverband in einem Brief an Ministerin Dalbert gewandt, um auf die Beratungen zur Novelle der TA Luft mit Nachdruck hinzuweisen.

Derzeit finden in den Ausschüssen des Bundesrates die Verhandlungen zur Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) statt, nachdem die Bundesregierung am 16. Dezember 2020 einen Beschluss gefasst hat. Der TA Luft kommt nicht nur beim Umbau der Tierhaltung im Sinne des Tierwohls, sondern auch bei der zukünftigen Strukturentwicklung in der Tierhaltung eine Schlüsselrolle zu. Mit dem derzeitigen Entwurf steht derzeit aber zu befürchten, dass die Umsetzung zu einem neuerlichen Beschleuniger des Strukturwandels gerät, ohne in Sachen Tierwohl einen echten Durchbruch zu ermöglichen. Wir sehen daher die dringende Notwendigkeit für deutliche Veränderungen des Entwurfs.
Der vollständige Brief an die Ministerin ist dem Mitgliederbereich zu entnehmen.

Strukturwandel Mitteldeutsches Revier – Auftaktveranstaltung der Arbeitsgruppe „Treibhausgasneutrale Energiewirtschaft und Umwelt“

(Thorsten Breitschuh) In Umsetzung des Kohlekompromisses der Bundesregierung plant die Landesregierung gemeinsam mit den Nachbarländern einen Strukturwandel weg vom „Mitteldeutschen Revier“ hin zur „Innovationsregion Mitteldeutschland“. Die Maßnahmen sollen insbesondere in den Landkreisen mit früherem oder aktuellem Bergbau (ABI, BLK, SK, ML) wirken. Man will zukünftig Wirtschaftswachstum mit erneuerbarer Energie, Wasserstoff, gesunder Umwelt und gut ausgebildeten Menschen erreichen. Der Bauernverband wird in der Arbeitsgruppe durch Thorsten Breitschuh vertreten.

Ziel der Arbeitsgruppe sind konkrete Maßnahmen für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt- und Naturschutz sowie flankierende Maßnahmen, die zu einem angenehmen Wohn- und Arbeitsumfeld beitragen.

Für die Landwirtschaft wird die „Anpassung einer hochproduktiven Landwirtschaft an Struktur- und Klimawandel“ geplant. Dazu soll es eine verstärkte Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geben. Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zur „Verbesserung der Attraktivität des Reviers“ werden dort die Unterstützung von Sport und Kultur, Digitalisierung, Verkehr und sozialer Daseinsvorsorge geplant. Die Arbeitsgruppen sollen bis Mitte Juni 2021 fertige Konzeptpapiere erarbeiten.

Markstammdatenregister – Meldepflicht bis 31.1.2021

Auch wenn davon auszugehen ist, dass mittlerweile alle Betreiber ihre EEG- und KWK-Anlagen bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister angemeldet haben, hier noch einmal der Hinweis auf die letzte Woche abgelaufene Meldepflicht. Alle Anlagen mussten bis spätestens 31.1.2021 im Marktstammdatenregister registriert sein. Das betrifft auch Anlagen, die sich schon vorher bei der Bundesnetzagentur als Neuinbetriebnahme oder wegen der Flexprämie bzw. einer Leistungserhöhung im Anlagenregister oder im PV-Portal angemeldet hatten. Diese Meldungen wurden nicht automatisch in das Marktstammdatenregister übernommen sondern müssen dort neu angelegt werden. Die erforderlichen Daten für die Anmeldung sind entweder in der Mitteilung des Netzbetreibers, bei Biogasanlagen im Umweltgutachten oder bei PV-Anlagen auf der Installationsrechnung zu finden.

Die Meldepflicht ist unabdingbare Voraussetzung für die Weiterzahlung der EEG-Vergütung durch die Netzbetreiber. Es erfolgen ab Februar 2021 keine Zahlungen mehr, wenn die Netzbetreiber keine Anmeldung im Marktstammdatenregister feststellen können. Nach der letzten Veröffentlichung der BNetzA werden die Zahlungen allerdings nicht mehr komplett eingestellt sondern nur bis zur nachträglichen Anmeldung zurückgehalten. Diese Kulanzregelung ist vermutlich auch auf die technischen Probleme der Marktstammdatenregister-Webseite zurückzuführen. Der Bauernverband hat die BNetzA schon im Dezember schriftlich auf die teilweise unzumutbaren Wartezeiten und technische Mängel bei der Bearbeitung von Anmeldungen hingewiesen.

Bei Fragen zur Anmeldung können Sie sich unter 034976/3839-36 an das Referat NaWaRo und Erneuerbare Energien des Landesbauernverbandes wenden.

Thorsten Breitschuh (BELANU)

Newsletter zur Landtagswahl

(Erik Hecht) Anlässlich der anstehenden Landtagswahl hat der MDR einen Newsletter zu dem Thema eingerichtet. Via E-Mail können Sie so einmal pro Woche einen Überblick zu Entwicklungen erhalten, beispielsweise aktuelle Äußerungen der Parteien. Der Newsletter ist kostenlos und jederzeit kündbar, die Anmeldung erfolgt über die MDR-Webseite:

https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landtagswahl/newsletter-landtagswahl-zweitausendeinundzwanzig-deine-wahl-deine-politik100.html

Wolfsrisse und Arbeit des Wolfskompetenzzentrum

(Kerstin Ramminger) Zu diesen Themen ist ein Brief an Staatssekretär Rheda gesendet worden. Das mehrfache Eindringen von Wölfen in Dörfer mit nachfolgenden Rissen an Nutztieren muss Konsequenzen haben. Unsere Forderungen dazu lauten:

- Umsetzung der landeseigenen Richtlinie in Bezug auf die Entnahme von Wölfen.
- Erweiterung der Statistik des Wolfskompetenzzentrums zu den Daten aus der DNA-Entnahme, um transparent mit dem Wolf, den Wolfsrissen und der dazu nötigen Entnahme umzugehen.
- Eine sofortige Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen durch das WZI, um einen Wolfsriss korrekt nachzuweisen oder auszuschließen. Dazu gehören Kontrollen des Kehlbisses und schnelle Entnahme von Trägermaterialien.
- Erleichterung des Prozederes der Antragstellung durch Überreichung der Dokumente zur Antragstellung auf Entschädigung am Riss Ort.
- Beweislastumkehr zur schnellen Auszahlung von Geschädigten bei Rissgeschehen.

Der Brief ist dem Mitgliederbereich auf der Homepage zu entnehmen.

Vorträge der Tagung „Pflanzenbau aktuell“, vom 27.01.2021 veröffentlicht

(Nadine Börns) Am vergangenen Mittwoch, dem 27.Januar 2021 ließ die LLG in diesem Jahr die „Pflanzenbau aktuell“ Tagung Online stattfinden. Angemeldete Landwirte konnten sich über ihren zugeschalteten PC über die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Sachsen- Anhalt (Dr. Mathias Schrödter), sowie über die Umsetzung der Düngeverordnung 2021 (Dr. Heike Schimpf) informieren. Weiterhin wurde das DüProNP Programm in seiner aktuellen Version von 2021 durch Philipp Stolpe vorgestellt.

Die drei Vorträge sind nun auf der Seite der LLG öffentlich zugänglich und beinhalten sämtliche Neuerungen, die in diesem Jahr zu beachten sind.

Die Seite kann über nachfolgenden Link erreicht werden:

https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/acker-und-pflanzenbau/veranstaltungen/pflanzenbau-aktuell/

Auf den letzten Folien der jeweiligen Vorträge sind die Fragen, die während der Veranstaltung im Chat gestellt wurden, veröffentlicht.

Medienkampagne zum Aktionsprogramm Insektenschutz

(Erik Hecht) Der DBV wendet sich heute nochmals an das Bundeskanzleramt und der DBV hat ein Pressegespräch zum API angesetzt. Am Nachmittag des 4. Februars wird vor dem Bundeskanzleramt eine durch den DBV organisierte Aktion stattfinden. Es werden weitere Statements dazu vorbereitet. Am Wochenende, 06. und 07.02.2021, ist eine gemeinsame Medienkampagne der Bauernverbände zum Aktionsprogramm Insektenschutz (API) geplant. Ziel dabei ist, über möglichst viele Kanäle bundesweit mit einer gemeinsamen Stimme zu sprechen und so größtmögliche mediale Aufmerksamkeit zu erreichen.

Wenn Sie die Materialien für die Pressearbeit, Social Media oder Ihre Webseite benötigen, schicken Sie bitte eine Mail an: ehecht@bauernverband-st.de

Wir leiten Ihnen die Materialien weiter, sobald diese uns zugehen.

Corona Hilfen → Überbrückungshilfe III

(Uwe Fischer) Im Zuge der Corona-Einschränkungen seit Dezember 2020 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) die Palette der zur Verfügung stehenden Wirtschaftshilfen ausgeweitet.

Neu hinzu kommt nun die sogenannte Überbrückungshilfe III**,** die Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für stark von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (auch Landwirtschaft) vorsieht. Die Überbrückungshilfe III gilt für die Monate November 2020 bis Juni 2021 für alle von „Corona" direkt oder indirekt betroffenen Branchen. Um an die Überbrückungshilfe III (Ü III) zu gelangen, ist nach aktuellem Stand ein **gesamtbetriebliches Umsatzminus** gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat **von mindestens 30 Prozent** Voraussetzung. Berechnungsbasis für die Ü III-Zuschüsse sind die Fixkosten.

Die förderfähigen Kosten werden baldmöglichst auf der Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de aufgeführt und erläutert. Nach Angaben des BMEL sollen auch Futtermittel und Tierarztkosten dazugehören.

Zusätzlich zu den De minimis-Obergrenzen gilt im Jahre 2021 eine Corona-Beihilfenobergrenze für landwirtschaftliche Unternehmen, die aktuell auf 225.000 € (bislang 100.000 €) angehoben worden ist. Die Möglichkeit zur Beantragung der Ü III wird voraussichtlich bis Mitte Februar geschaffen. Nähere Einzelheiten mit ständig aktualisierten Informationen finden Sie unter nachfolgenden Link:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-lll.html

Einreise aus Virusvarianten-Gebieten: Neue Coronavirus- Schutzverordnung

(Helgard Wiegand) Für Einreisende aus Gebieten, in denen neue, besonders ansteckende Varianten (Mutationen) des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (sog. Virusvariantengebiete), gelten verschärfte Einreise- und Quarantänebestimmungen Als Virusvariantengebiet sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter https://www.rki.de/risikogebiete derzeit Brasilien, Eswatini, Irland, Lesotho, Portugal, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland benannt.

Als zusätzlichen Schutz vor einem Eintrag und der Ausbreitung von Varianten des Coronavirus in Deutschland hat die Bundesregierung am 29. Januar 2021 nun erneut ein Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – verhängt. Die neue „Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV“ (Anlage 1) ist bereits am 30. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Verordnung ist bis 17. Februar 2021 befristet.

Wesentlicher Inhalt der CoronaSchV:

- Beförderer, die im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Personen aus einem Virusvariantengebiet befördern, sind verpflichtet, Beförderungen aus diesen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen.
- Das Beförderungsverbot gilt u.a. nicht für:
  - die Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland,
  - Transporte mit Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und
  - Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen.

Eine explizite **Ausnahme** vom Beförderungsverbot **für ausländische Saisonkräfte** sieht die Verordnung nicht vor. In der Verordnungsbegründung ist jedoch aufgeführt, dass **„zum Wohnsitz auch Beherbergungsstätten zählen, die vom Arbeitgeber während des Beschäftigungsverhältnisses, etwa für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte zur Nutzung bereitgestellt werden“**. Damit ist sichergestellt, dass für den Fall, dass eines der Herkunftsländer landwirtschaftlicher Saisonkräfte (z.B. Rumänien) als Virusvariantengebiet eingestuft wird, eine Einreise von Saisonkräften aus diesem Land weiter auch per Bus- oder Flugverkehr möglich ist.

Die Bestimmungen zur Einreise-Quarantäne sowie zur Testpflicht und Einreiseanmeldung gelten weiterhin und gegebenenfalls auch dann, wenn eine Ausnahme vom Beförderungsverbot besteht.

An- und Heimreise rumänischer Saisonkräfte sowie Quarantäneregelungen in Rumänien

(Helgard Wiegand) **In Rumänien** gilt eine 14-tägige **Quarantänepflicht für Einreisende aus Staaten mir hohem epidemiologischen Risiko**. Die Pflicht besteht für Personen, die aus Ländern mit höheren Infektionszahlen als Rumänien für mehr als drei Tage einreisen. Eine wöchentlich aktualisierte Liste, welche Länder zu diesen „Risikogebieten“ zählen („Lista State cu risc epidemiologic ridicat“), findet sich weiterhin unter

https://www.cnscbt.ro/index.php/liste-zone-afectate-covid-19.

Seit dem 4. Januar 2021 ist Deutschland als „Risikogebiet“ auf der rumänischen Liste der Staaten mit hohem epidemiologischem Risiko erfasst. Das bedeutet, dass sich aus Deutschland einreisende Personen nach der Einreise in Rumänien umgehend in Quarantäne begeben müssen. Die Pflicht zur Quarantäne besteht nicht für Personen, die

- für maximal drei Tage nach Rumänien einreisen, wenn sie einen negativen COVID-19-Test vorlegen, der nicht älter als 48h ist,
- in den letzten 90 Tagen vor Einreise positiv auf COVID-19 getestet wurden – nachgewiesen durch ärztliche Unterlagen bzw. durch Überprüfung der Corona-Datenbank (pos. Testergebnis muss mindestens 14 Tage alt sein, bevor Einreise stattfindet),
- gegen das Coronavirus geimpft sind und die 2. Impfdosis mindestens 10 Tage vor Einreise nach Rumänien erhalten haben (Nachweis ist bei Einreise vorzulegen).

Die Vorlage eines aktuellen negativen COVID-19-Tests bei Einreise nach Rumänien entbindet – wie auch in Deutschland – nicht von den Quarantänebestimmungen.

Die Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 8. Tag nach der Einreise durchgeführter COVID-19-Test negativ ist und die Person keine spezifischen Symptome aufweist.

Ein **Transit durch Ungarn und Österreich** ist unter Vorgaben (u.a. Nutzung bestimmter Transitrouten in Ungarn, Transitformular) weiterhin möglich. Nicht mehr erforderlich ist das Ausfüllen eines Transitformulars. Es muss aber weiterhin glaubhaft gemacht werden, dass nur eine Durchreise erfolgt. Dies kann wie bisher durch Mitführung des Arbeitsvertrages oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über die geplante Arbeitsaufnahme in Deutschland erfolgen.

Die seit 15. Januar 2021 in Österreich bestehende Verpflichtung zur elektronischen Registrierung für Einreisende aus nahezu allen Ländern der Welt besteht nicht für Transitreisende, die nur kurze Stopps zum Tanken oder Toilettengang einlegen und bei Kontrollen glaubhaft machen können, dass es sich um einen Transit handelt.

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt über die Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH erhalten.

Neue Rahmenvertragspartner

- Neuer Rahmenvertrag mit Kuntze & Burgheim Textilpflege GmbH (Deutsche Berufskleider Leasing) DBL über Nutzung des Dienstleistungsangebots der DBL zu Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Neuer Rahmenvertrag mit A&I Solarreinigung aus Jessen über Reinigung von Solaranlagen ab 400 kWp
- Vermittlung von Fach- und Führungskräften für Landwirtschaftsunternehmen / Beratung und Coaching im Bereich qualitative Personalentwicklung in Kooperation mit entra Hof Schlamann GmbH und Personal-Agrar
- Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen
- Hardware über Cecon in Halle

Newsletter hier Abonnieren

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de //
www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // Services + Mitgliedervorteile für Unternehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken (Anlage 2). Ihre Ansprechpartner sind

- Lothar Saage unter 01729037773
- Torsten Röder unter: 015126412557

a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/

b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/

c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

04. Februar	Kreisgeschäftsführerberatung, ViKo Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart
05. Februar	Beratung der Ost-LBV in Vorbereitung des DBV-Verbandsrates, ViKo, Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart
09. bis 10. Februar	DBV Gremien, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de

- Fax: 0391 / 73969-33

- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.